

**Zulassungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Systems
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 13. Juli 2007

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung über die Zulassung für den Master-Fernstudiengang Business Systems der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Dezember 2015

**§ 1
Zweck der Ordnung**

Die Ordnung regelt das Verfahren für die Zulassung zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang Business Systems an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar.

**§ 2
Zulassungsantrag**

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich innerhalb der gängigen Fristen an die Hochschule Wismar zu stellen.

(2) Die Hochschule bestimmt Art und Form des Zulassungsantrages sowie der Unterlagen. Die Hochschule kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden. Für das Zulassungsverfahren sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Zulassung zum Studium (Formblatt),
2. beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des ersten akademischen Abschlusses und des Schulabschlusszeugnisses,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. geeigneter Nachweis über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten akademischen Abschluss,
5. sofern erforderlich, ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Zulassungsantrag nicht formgerecht oder unvollständig stellen, werden vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

**§ 3
Auswahlverfahren**

(1) Zum Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche die erforderliche Eignung nach § 4 der Prüfungs- und Studienordnung nachweisen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, entscheidet der Prüfungsausschuss im pflichtgemäßen Ermessen über die Auswahl nach dem Grad der in dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation.

**§ 4
Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Rechtsbehelf**

(1) Der Prüfungsausschuss trifft die abschließenden Entscheidungen in dem Zulassungs- und Auswahlverfahren auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.

(2) Zulassungsbescheide nach dieser Ordnung erteilt das Immatrikulationsamt. Der Bescheid bestimmt daneben eine Ausschlussfrist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar für eine wirksame Immatrikulation erforderlichen Beiträge, Gebühren und Entgelte zu leisten, sich einzuschreiben und ggf. fehlende Unterlagen einzureichen haben. Ein Fristversäumnis hat die Unwirksamkeit der Zulassung zur Folge.

(3) Bleiben zugeteilte Studienplätze frei, werden diese in entsprechender Anzahl an die zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben (Nachrückverfahren). Das Zulassungsverfahren ist beendet, sobald auf Grund des Nachrückverfahrens die Kapazitäten ausgeschöpft sind, spätestens jedoch einen Monat nach Beginn des jeweiligen Semesters.

(4) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte nach dieser Ordnung erteilt das Immatrikulationsamt. Sie sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 **(Inkrafttreten)**